

Regierungsblatt.

XVI. Stück. München, Samstag den 19. April 1817.

Bekanntmachung

des

von Seiner Majestät dem Könige an das GeneralSekretariat des königlichen Staatsraths wegen der Form der Ausfertigung der königlichen Beschlüsse und Aufträge an den Staatsrath und die königlichen Staatsministerien erlassenen KabinettsBefehls vom 16. dieses Monats.

„Als KabinettsBefehle sollen künftig aus-
gefertigt werden:“

„1) Alle von Uns auf die Gutachten und
Anträge Unseres Staatsraths erlas-
sen werdenden Entscheidungen an Un-
sern Staatsrath und Unsere Staats-
ministerien, mit Ausnahme der Ge-
seze aus der bürgerlichen, organischen
und administrativen Gesetzgebung,
dann aller VerfassungsGegenstände,
die unter Unserm königlichen Titel in
dem größern KanzleiStile erscheinen,
von Uns unterzeichnet, und von den
sämtlichen Staatsministern kontra-
signirt werden.“

„2) Alle besonderen Aufträge in Regie-
rungsGegenständen, die Wir Unser
Staatsrath und Unsern Staats-
ministerien zu ertheilen Uns veran-
laßt finden.“

„Die KabinettsBefehle werden von Uns
allein unterzeichnet, und von Unserm Ge-
neralSekretär des Staatsraths kontra-
signirt.“

München den 16. April 1817.

Max Joseph.

KabinettsBefehl

an

den königlichen Staatsrath.

Nach der Bestimmung Unserer Ver-
ordnung vom 2. Februar l. J., in dessen
Folge Unserem Staatsrath §. IX. und X.
die Ausscheidung und Zutheilung des Ge-
schäftskreises und die Revision der Dienst-
Instruktionen Unserer Staatsministerien
aufgetragen wurde, haben Wir nach Ver-
nehmung Unseres Staatsraths rücksichtlich
der Formation, des Wirkungskreises und

des Geschäftsganges Unserer StaatsMinisterien folgende Anordnungen festzustellen beschlossen:

F o r m a t i o n

der

S t a a t s M i n i s t e r i e n.

- I. Des Hauses und des Aeußern;
- II. der Justiz;
- III. des Innern;
- IV. der Finanzen; und
- V. der Armee.

§. 1.

Jedes dieser fünf StaatsMinisterien besteht:

- a) aus dem Minister;
- b) aus dem GeneralDirektor;
- c) aus einer bestimmten Anzahl von MinisterialRäthen,

drei für das StaatsMinisterium des Hauses und des Aeußern;

drei für das StaatsMinisterium der Justiz;

fünf bis sieben für das StaatsMinisterium des Innern;

acht für das StaatsMinisterium der Finanzen;

fünf bis sechs für das StaatsMinisterium der Armee;

- d) aus einem GeneralSekretär;

- e) aus den erforderlichen geheimen Sekretären, geheimen Expeditoren, geheimen Registratoren, geheimen Kanzelisten, einem Kanzleidiener und den erforderlichen Kanzleiboten.

Zu dem KanzleiPersonale des StaatsMinisteriums der Finanzen ist bis zum künftigen EtatsJahre auch noch jenes der bisherigen Steuer- und DomainenSektion zu verwenden.

§. 2.

Für die BureauKosten und RegieBedürfnisse eines jeden StaatsMinisteriums wird eine bestimmte Geldsumme auf den **Etat des StaatsMinisteriums** angewiesen.

§. 3.

Der unmittelbaren obersten Leitung des Ministeriums des Hauses und des Aeußern ist untergeben:

- a) die GeneralAdministration der Posten mit einem Direktor, Räthen und Assessoren, nebst dem erforderlichen subalternen Personale;
- b) eine besondere MinisterialArchivskommission, welche aus dem Haus- Staats- und ReichsArchivar dann den ReichsArchivAdjunkten besteht;
- c) das ReichsHeroldenamt, welches als ein dem Ministerium untergeordnetes Bureau zu betrachten ist.

§. 4.

Als ergänzender Bestandtheil des StaatsMinisteriums des Innern besteht:

- a) für die kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen und reformirten Gemeinden ein GeneralKonfistorium mit drei statusmäßigen OberKonfistorialRäthen;
- b) für das Schul- und Studienwesen werden zwei oder nach Erfoderniß

drei OberStudienRäthe aufgestellt;

c) zur Besorgung der Geschäfte in Bezug auf die Anstalten der öffentlichen Sicherheit, die Landwehr und die MilitärKonstruktion werden dem Ministerium zwei KreisRäthe beigegeben.

§. 5.

Für das Medicinalwesen wird ein eigenes, dem Ministerium unmittelbar untergeordnetes OberMedicinalKollegium errichtet, über dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang besondere Instruktion erfolgt.

§. 6.

Für die BauGegenstände besteht ein OberBauKommissariat mit einem OberBauKommissär, einem Geometer und einem Zeichner.

§. 7.

Die Ernennung des gesammten Personals wird vorbehalten, und die Besoldung desselben wird in einem eigenen Etat festgesetzt.

§. 8.

Die MinisterialRäthe und der GeneralSekretär stehen mit den wirklichen Direktoren der Kollegien in gleicher Rangklasse. Ueber die Rangverhältnisse des übrigen Personals wird seiner Zeit eine allgemeine Anordnung erfolgen.

§. 9.

Die MinisterialRäthe tragen die Uni-

forme der ehemaligen geheimen Referendäre eines jeden StaatsMinisteriums.

§. 10.

Der Minister, der GeneralDirektor, die MinisterialRäthe und der GeneralSekretär stehen in dem Verhältnisse als Staatsdiener, wie solche in den allerhöchsten Verordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807 festgesetzt sind. Die Verhältnisse des übrigen Personals richten sich nach der Verordnung vom 28. November 1812, und nach den übrigen schon bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen.

§. 11.

In Ansehung der Gehälter der Minister und der GeneralDirektoren, wird die Ausschcheidung des Standes; und Dienstgehalts noch bestimmt werden.

Wirkungskreis

des

StaatsMinisteriums des Hauses und des Aeußern.

Hierzu gehören folgende Gegenstände:

§. 12.

Die Korrespondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern, und den an Unserem Hofe akkreditirten Gesandten in allen bei den verschiedenen StaatsMinisterien vorkommenden Geschäften;

§. 13.

Die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten im Auslande.

§. 14.

Die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten.

§. 15.

Die Angelegenheiten des teutschen Bundes.

§. 16.

Alle aktiven und passiven StaatsPrästationen, benemlich mit dem StaatsMinisterium der Finanzen.

§. 17.

Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame außer Landes betreffen.

§. 18.

Die Einsicht aller Instruktionen an die obersten KreisBehörden, welche von den verschiedenen Ministerien erlassen werden, sobald sie das Benehmen mit Nachbarn betreffen.

§. 19.

Die GrenzAngelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benemlich mit den einschlägigen StaatsMinisterien.

§. 20.

Das Nachsteuerwesen, die Auswanderungen und VermögensExportationen, benemlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 21.

Die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unserer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päpstlichen Stuhle nachgesuchten Dispensationen aller Art gehören.

§. 22.

Die Ordenssachen.

§. 23.

Die Gegenstände, welche FamilienVerträge und das PrivatFürstenRecht in Unserm Hause betreffen.

§. 24.

Die Thronlehen.

§. 25.

Die Verhältnisse mit den im Königreiche ansässigen, vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren.

§. 26.

Die Verleihung des Adels aller Grade.

§. 27.

Die an Uns zu erstattenden Vorträge im versammelten Staatsrathе zur Verleihung des Indigenats, benemlich mit dem StaatsMinisterium des Innern.

§. 28.

Die Leitung und Verwaltung des Postwesens, so weit es die Regie betrifft, be-

nemlich mit dem Staats Ministerium der Finanzen.

§. 29.

Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus-, Staats- und Reichs Archivs, welches Letztere jedoch sämtlichen Staats Ministerien zur Benützung offen steht.

§. 30.

Die Censur der Zeitungen und der Zeitschriften politischen Inhalts.

§. 31.

Die Beglaubigung aller Akten, welche im Auslande gültig seyn sollen.

§. 32.

Das Pafswesen in das Ausland.

§. 33.

Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen in fremde Civil- oder Militärdienste zu treten.

§. 34.

Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen.

§. 35.

Die Formirung des Etats für das Ministerium des Aeußern und die Verwendung der dafür bewilligten Summen nach den im Etat festgesetzten Positionen, und diesem ge-

maß die Vorschläge zu Anstellungen, Besoldungen, außerordentlichen Remunerationen etc. in Bezug auf das Ministerial Personal, dann jenes der gesammten Post und der verschiedenen Archive.

Wirkungskreis

des

Staats Ministeriums der Justiz.

§. 36.

Die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in bürgerlichen und peinlichen Gegenständen sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit.

Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Geseze und der Rechts Verfassung.

§. 37.

Die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare Justizhöfe, Gerichte oder Behörden in Hinsicht auf Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl streitigen als unstreitigen Rechtsachen, wohin besonders auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypothekenbücher und die verordnungsmäßige Behandlung der Depositen gehören; die Aufsicht auf Disciplin; Aufsicht auf Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinsicht der Strafrechtspflege die Untersuchungs Gefängnisse zu rechnen sind. Anordnung von

Visitationen der Justizhöfe oder Gerichts- Behörden.

Unter welchen Modifikationen dem Staats-Ministerium des Innern eine Mitaufsicht über die UntersuchungsGefängnisse überlassen werden könne, ist durch näheres Benehmen beider StaatsMinisterien zu bestimmen.

§. 38.

Die an Uns zu machenden Anträge über Besetzung nothwendiger oder erledigter Stellen im Fache der Justiz, dann über Quiescirung oder Entlassung der dabei angestellten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, so weit sie als Folge eines richterlichen Erkenntnisses oder einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung anzusehen sind, letztere jedoch mit Hinsicht auf die Vorschriften der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805.

§. 39.

Die oberste Aufsicht über die Advokaten, Notarien und RechtsAnwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in JustizGegenständen. Anträge über deren Ernennung und Entlassung unter den — den bestehenden Verordnungen gemäßen Voraussetzungen. Wenn diese Entlassung wegen ordnungswidrigen Betragens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren

Geschäftskreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige StaatsMinisterium mit dem StaatsMinisterium der Justiz darüber vorher zu benehmen.

§. 40.

Der Entwurf und Vorlage des Etats der Ausgaben für das gesammte Justizwesen im Königreiche; die Aufsicht auf die Einhaltung desselben nach den einzelnen etatsmäßigen Positionen in Gemäßheit des alljährlich genehmigten GeneralFinanzEtats. Die über Anweisungen zu statusmäßigen Gehältern oder Belohnungen, Unterstützungen und anzuordnende Visitationen der Justizhöfe und Gerichte aus der zu diesem Zwecke in dem Etat des Ministeriums aufgenommenen Position an Uns zu erstattenden Anträge.

§. 41.

In den die Justiz betreffenden Gnaden-sachen an Uns zu bringenden Anträgen, namentlich:

- a) über Begnadigungen oder Strafnachlässe in strafrechtlichen Sachen,
- b) über GroßjährigkeitsErklärungen,
- c) über Legitimationen und Adoptionen;
- d) über Gesuche um Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heurath oder der Wiederverhehelichung (weil mit dem Worte „Rekurs“ der Begriff von

Rechtsmitteln in gemischten Rechtsfachen verbunden wird),

e) über Moratorien;

f) über Rehabilitationsgesuche.

§. 42.

Die Vorschläge an den Staatsrath über Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung im Allgemeinen sowohl als insbesondere bei Anfragen der Gerichtshöfe, so ferne diese Anfragen nicht ganz nach den bestehenden Gesetzen aus doktrinellen Gründen entschieden werden können.

Fehlensfalls sind die vom Justizministerium entschiedenen Anfragen alljährlich mit der Vorlage des Zustandes des Justizwesens an den Staatsrath zur Revision zu bringen.

In legislativen Sachen, welche den Geschäftskreis eines anderen Staatsministeriums berühren, ist über den Gesetzvorschlag, ehe er an den Staatsrath gebracht wird, mit dem einschlägigen Staatsministerium in Benehmen zu treten.

§. 43.

Die Entscheidung der KompetenzKonflikte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, welche unter einem und demselben Appellationsgerichte, oder unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen, desgleichen der KompetenzKonflikte, welche zwischen den Appellationsgerichten selbst entstanden sind.

§. 44.

Bei KompetenzKonflikten zwischen einer Justiz- und einer Administrativbehörde tritt zuerst die Kommunikation der einschlägigen Ministerien unter sich ein; findet unter denselben eine Vereinigung der Ansicht nicht statt, so wird die Sache dem Staatsrathe zur Entscheidung vorgelegt.

§. 45.

Den Wirkungskreis des Justizministeriums bei Majoraten bestimmt das Edikt vom 28. Juli 1808.

§. 46.

Ausser diesen Geschäften des Staatsministeriums der Justiz hat der Justizminister in der Eigenschaft als Großrichter in peinlichen Fällen nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807 bei der — den subjicirten Fürsten und Grafen und deren Nachkommen angewiesenen AusträgalInstanz den Vorsitz.

§. 47.

Der Justizminister ist Mitglied Unseres Familienrathes, und dessen Funktionen bei dem zu Entscheidung der Klage gegen ein königliches Familienglied anzuordnenden Gerichte bestimmt Unser FamilienGesetz vom 18. Jänner 1816. (Reg. Bl. von diesem Jahre Stück XXXX).

Wirkungskreis

des

Staatsministeriums des Innern.

Zu dem Wirkungskreise dieses Ministeriums gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§. 48.

Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, und zwar

- a) im Allgemeinen die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, ihrer Anstalten und Attribute; insbesondere:
- b) die geistlichen Verhältnisse der katholischen Kirche, benemlich mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wenn dabei auswärtige Verhältnisse, vorzüglich mit dem päpstlichen Stuhle in Beziehung kommen;
- c) das oberste Episkopat der protestantischen Konfession.

§. 49.

Die Gegenstände in Ansehung der Geisteskultur, sittlichen Bildung, Nationalerziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste; — namentlich

- a) die Akademien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Studienschulen;
- b) das Volksschulwesen, die Erziehungs-

Häuser und die Bildungsanstalten für die Lehrer;

- c) der Buchhandel, die Pressfreiheit, die nicht unter den Hofstäben stehenden Theater, so wie die öffentlichen Volksfeste.

§. 50.

Die Verfassung und Verwaltung der Städte und Märkte und anderer Gemeinden; so wie die oberste Leitung und Aufsicht über die Verwaltung der für die Zwecke des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen.

§. 51.

Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich:

- a) die Forst- und JagdPolizei bei Privat-, Kommunal- und StiftungsWaldungen;
- b) Agrikultur, dann Fabriken und Manufakturen und die Bewilligung zu deren Errichtung, das Gewerbswesen, und die Verleihung der Koncessionen zur Anlegung von Bräuereien,
- c) Kredit und AssekuranzAnstalten (Leihhäuser, Brandassekuranz ic.)
- d) das öffentliche Kommerz, benemlich mit dem Finanzministerium;
- e) die zur Beförderung desselben wirkenden Anstalten in dieser und polizeilicher

Beziehung; die Lehntröpler und PostenAnstalten im Lande; letztere benemlich mit dem StaatsMinisterium des Hauses und des Aeußern;

- f) Die Wasser: Brücken und Straßen: Bauten, in so weit sie das Vicinal: und KommunalStraßen: und Wasser: Bauwesen betreffen.

§. 52.

Die gesammte Staats: und LandesPolizei, insbesondere die Gendarmerie, in Beziehung auf ihre polizeiliche und dienstliche Einrichtungen, dann alle dahin gehörigen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben; insbesondere:

- a) alle Armen:, Kranken:, Beschäftigungs: und VerpflegungsAnstalten;
- b) die PolizeiGefängnisse und Zwangs: ArbeitsAnstalten, dann unter Mitaufsicht des StaatsMinisteriums der Justiz, die Zucht: und StrafarbeitsHäuser;
- c) das Paßwesen in Beziehung auf das Innland;
- d) die LandesSicherheitskorps.

§. 53.

Das MedicinalWesen mit den dazu gehörigen Anstalten.

§. 54.

Die MilitärAngelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des StaatsMinisteriums der Armee gehören:

- a) die MilitärKonfcription,
- b) die Landwehr,
- c) das Verpflegungs:, Einquartirungs: und VorspannsWesen, für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benemlich mit dem StaatsMinisterium der Armee.

Die Besorgung derselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den StaatsMinisterien des Aeußern und der Armee;

- d) die Gegenstände, in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung, benemlich mit dem StaatsMinisterium der Finanzen; in soweit dabei Korrespondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benemlich mit dem StaatsMinisterium des Aeußern.

§. 55.

Die Anordnungen und Einleitungen zu Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs in den Jahrsberichten.

§. 56.

Die Bildung, Eintheilung und Purification aller Sprengel der innern Verwal-

tung; nemlich der Kreise, PolizeiBezirke, Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte, Pfarreien, Gemeinden und besondere Administrationen, benemlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 57.

Die Verhältnisse der Gutsbesitzer, rücksichtlich der gutherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, soferne nicht von streitigen Privatrechten dabei die Frage entsteht; so nach auch die Verhältnisse der im Königreiche ansässigen vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Ritter, nach den Bestimmungen der Edikte vom 31. December 1806, und 19. März 1807, benemlich mit dem Staatsministerium des Aeußern und sonst einschlägigen Ministerien.

§. 58.

Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zu Erlangung der öffentlichen Stellen in der inneren Verwaltung, und zwar, was die adspirirenden Rechtskandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Staatsministerium der Justiz.

§. 59.

Die Begutachtung zu Besetzung aller Stellen der innern Verwaltung:

- a) eines GeneralKreisKommissärs gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium, der Direktoren und Räte bei der Kammer des Innern, so wie des für

diese erforderlichen Personals für das Sekretariat und das Rechnungswesen; dann gemeinschaftlich mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Registratur und Kanzlei;

- b) der PolizeiBeamten, dann gemeinschaftlich mit dem Justizministerium des Land- und herrschaftgerichtlichen Personals;
- c) der Beamten für die dem Ministerium untergebenen Anstalten;
- d) der Stadt- und LandgerichtsÄrzte;
- e) für Pfarreien und sonstige geistliche Pfründen und Würden;
- f) der Akademiker und Professoren und des Personals bei den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsinstituten.

§. 60.

Die oberste Aufsicht auf die Geschäftsführung der vorbenannten Beamten, die Versetzung derselben mit den erforderlichen DienstInstruktionen, die Anordnungen von Visitationen und Untersuchungen, und die ganze Disciplin, und zwar, was die Individuen bei den Land- und Herrschaftsgerichten betrifft, bei Gegenständen der Justizverwaltung, benemlich mit dem Staatsministerium der Justiz.

§. 61.

Die Oberaufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen

gen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

§. 62.

Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bei dem innern Dienste angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben, entweder in Geld oder durch den Verdienstorden, Medaillen &c.

§. 63.

Die Initiative zu allen Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände der inneren Verwaltung; namentlich der Gesetze über die innere Verfassung, die Polizei; und die Militärkonfektion mit allen dahin und in die Leitung der öffentlichen Anstalten einschlagenden Reglements, jedoch in allem benemlich mit den einschlägigen Staatsministerien.

§. 64.

Die Aufsicht über die Redaktion des Regierungsblatts.

§. 65.

Die Konkurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze bei den vorbereitenden Berathungen des Staatsministeriums der Justiz.

§. 66.

Die Entscheidungen der Konflikte zwi-

schen den Stellen und Behörden des inneren Dienstes; die Erledigung der Konflikte derselben mit Stellen und Behörden anderer Dienstes Zweige, benemlich mit den anderen betreffenden Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind.

§. 67.

Die Formirung des Etats für die gesamte innere Verwaltung, die Verwendung der dafür bewilligten Summen nach den im Etat festgesetzten Positionen und die Ausweisung darüber, dann noch insbesondere die Regulirung und Bewilligung der Gemeindefumlagen für die inneren Bedürfnisse der Kommunen, benemlich mit dem Finanzministerium.

§. 68.

Die Geschäftsführung bei dem in den Kreisen zusammen zu berufenden Landrathe mit den einschlägigen Ministerien.

§. 69.

Was die Angelegenheiten in Bezug auf die protestantischen und reformirten Kirchen-Gemeinden insbesondere betrifft, so wird zur näheren Bezeichnung des diesfallsigen Wirkungskreises auf die spezielle Instruktion des General-Konsistoriums vom 8. September 1809 verwiesen, mit Vorbehalt der Abänderungen, welche sich aus den durch die Verordnung vom 27. März d. J. festgesetzten

KompetenzVerhältnissen der KreisRegierungen ergeben.

Wirkungskreis

des

StaatsMinisteriums der Finanzen.

Der Wirkungskreis desselben umfaßt

§. 70.

Die Erkenntniß des gesamten StaatsVermögens in allen seinen Theilen.

Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesamten StaatsVermögens sowohl in Domainen als nuzbaren Rechten; die Uebersicht der gesammten StaatsEinkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staatslasten zu, welche die CentralHauptbuchhaltung zu besorgen hat.

§. 71.

Die Leitung der Erhebung der sämtlichen StaatsEinnahmen aus dem StaatsEigenthume, sowohl dem vollen, als dem getheilten und den nuzbaren Rechten des Staats, sowohl jenen, die unter den grundherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen sind. Demselben kommt daher für die Folge die Leitung der gesammten noch dormal bestehenden Lehen mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem StaatsMinisterium des Hauses und des Aeußern übertragen werden, zu. Die Besorgung die-

ses Lehenwesens ist unter dessen oberster Leitung dem GeneralFiskalate übertragen.

§. 72.

Die Anordnung der Beschreibungen, Vermessungen, Katastrirungen und Schätzungen der steuerbaren Objekte, dann die Erwägung der Prinzipien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der direkten Auflagen, und hienach der Antrag in dem Staatsrath über die Bestimmung und Erhebungsart sämtlicher zu den Staatszwecken erforderlichen direkten Auflagen.

§. 73.

Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirekten Auflagen, und der Antrag in dem Staatsrath über die Abänderung in denselben, oder die Einführung neuer.

§. 74.

Die Leitung über die Erhebung der sämtlichen für Staatszwecke bestehenden direkten und indirekten StaatsAuflagen.

§. 75.

Die obere Aufsicht und die obere Leitung über die Verausgabung der StaatsEinkünfte, sowohl zur StaatsRegierung als zur Hofhaltung.

§. 76.

Eben daher sind alle Stellen, welche

Theile des StaatsVermögens verwalten, die StaatsRenten percipiren, so wie auch jene Behörden, welche Ausgaben des Hofes und des Staats bestreiten, dem FinanzMinisterium untergeordnet.

Dahin gehören folgende Zweige:

- a) die sämtlichen königlichen Hofställe und HofIntendanten;
- b) die FinanzKammern mit ihren KreisKassen, ihrem gesamten RechnungsPersonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußeren PerceptionsBehörden;
- c) das gesamte Zoll- und Mautwesen, samt den Accisen, der TabaksRegie, der Brücken- und Weggelder;
- d) das Salinenwesen;
- e) das Lehenwesen;
- f) das Bergwerkwesen und die PorzellanFabrik;
- g) das Forstwesen, in soferne es die ärarialischen Waldungen betrifft;
- h) das Jagdwesen;
- i) die Wasser-, Brücken- und StraßenBauten, soferne sie auf Staatskosten bestritten werden;
- k) das gesamte LandBauwesen der auf Staatskosten zu führenden Gebäude;
- l) das gesamte Stempel- und Taxwesen, bei letzterem benemlich mit den betref-

fenden StaatsMinisterien, bei allen Anträgen über die Veränderungen in den bestehenden Normen;

- m) die LotterieAnstalt;
- n) die MünzAnstalt;
- o) die königlichen Bräuereien;
- p) die unmittelbare Administration der königlichen Oekonomien, in Schleißheim, Fürstenried und Weißenstephan, und endlich
- q) die CentralStaatskasse, in welcher die Rechnungsreste aller StaatsRenten zusammenfließen.

§. 77.

Die Leitung und OberAufsicht des gesamten mit seinen eigenen abgesonderten Fonds bereits dotirten StaatsSchulden Tilgungswesens.

§. 78.

Die Leitung und Vertretung des fiskalischen Interesses, so viel es das StaatsEigenthum und StaatsRecht betrifft, und soferne es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt, zu welchem Ende demselben das GeneralFiskalat untergeordnet ist, außer in soferne dasselbe Gegenstände für andere MinisterialDepartements zu besorgen hat, in welchen Fällen dasselbe unmittelbar dahin Berichte respective Anträge zu erstatten, und Aufträge zu empfangen hat.

§. 79.

Die Konsevation des gesammten Staats-Eigenthums, und die Anträge und Leitung bei Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Re- lutionen von grundherrlichen und andern Abgaben.

§. 80.

Die oberste Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der gesammten Staats-Einnahmen und StaatsAusgaben, welches ohne Ausnahme von allen Zweigen, der Aufsicht und Leitung des obersten Rechnungshofes unterliegt, der, nach den Gesetzen der Komptabilität, in der Beurtheilung der ihm vorgelegten Rechnungen zu erkennen, und die Resultate seiner Prüfung mit seinen Bemerkungen dem FinanzMinisterium vorzulegen hat.

Die Zusammenstellung und Prüfung der genauen Uebersicht der sämtlichen Staats-Einkünfte und nothwendigen StaatsAusgaben, ihre Vorlage in dem Staatsrathe und der Antrag, welche Summe für das genau nachgewiesene Bedürfniß der verschiedenen StaatsMinisterien nach den vorhandenen Kräften des Staats für das künftige Stats-Jahr bewilligt werden könne.

§. 81.

Die vollständige und ununterbrochene Uebersicht der Verwendung der StaatsEinkünfte und StaatsAusgaben für die be-

stimmten einzelnen Zweige auch bei jenen Branchen und Ministerien, welchen bestimmte StatsSummen bewilligt sind, um hieraus beständig ersehen zu können, ob, und in wieferne die einzelnen bewilligten StatsPositionen bereits erreicht oder schon überschritten seyen.

§. 82.

Die an Uns zu machenden Anträge über die Anstellungen aller Beamten und Diener im Fache der gesammten finanziellen Staatsverwaltung, in soferne nicht die Anstellung der Diener der untern Klassen den untergeordneten Stellen eingeräumt werden wird.

§. 83.

Die Mitaufsicht mit dem StaatsMinisterium des Innern über die zu allgemein unvermeidlichen Landes Zwecken erforderlichen oder zu speciellen Zwecken der Kreise von den LandRäthen als nützlich anerkannten und auszuschreibenden Geld- und NaturalKonkurrenzen.

§. 84.

Insbefondere die Mitaufsicht mit Unserem StaatsMinisterium des Innern über die successive Tilgung der noch auf dem Lande und insbesondere auf der Central-PeräquationsKasse ruhenden Kriegslasten.

§. 85.

Die Geschäftsleitung in den Verhand-

lungen mit den LandRäthen, soferne sie auf das StaatsVermögen oder auf die Staatsgefälle Bezug haben.

Wirkungskreis

des

StaatsMinisteriums der Armee.

Hierzu eignen sich folgende Gegenstände:

§. 86.

Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee;

- a) das GeneralAuditoriat;
- b) den KriegsOekonomieRath, der von nun an den Titel: — das Obere AdministrativKollegium der Armee — annimmt, und sich als solches künftig unterfertigt;
- c) die GeneralKazarethInspektion der Armee.

§. 87.

Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung, Verpflegung, GesundheitsAnstalten und Ergänzung der Armee, zu der von nun an auch das GendarmerieKorps in personeller und administrativer Beziehung gehört, ihre Bewegungen und Verwendung, mit Ausnahme der Gendarmerie, welche in dieser Beziehung nach §. 5. der Kompetenz des StaatsMi-

nisteriums des Innern unter diesem StaatsMinisterium steht;

die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet;

die an Uns zu machenden Anträge über alle Anstellungen, Beförderungen und Belohnungen etc.

§. 88.

Die MilitärTransporte und Etappen, benemlich mit dem StaatsMinisterium des Innern.

§. 89.

Die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

§. 90.

Die KartellsEntwürfe, im Benehmen mit dem StaatsMinisterium des Hauses und des Aeußern.

§. 91.

Die Bestimmung der GeneralPardons.

§. 92.

Die oberste Leitung des topographischen Bureau, zur Benützung sowohl für das StaatsMinisterium der Armee selbst, als für alle andere StaatsMinisterien.

§. 93.

Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze,

der MilitärGebäude, und dahin einschlägtigen Anstalten.

§. 94.

Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

§. 95.

Die JustizPfleger über alle MilitärPersonen ohne Unterschied des Ranges, über ihre Gattinnen und Kinder; über ihre CivilEhehalten; jedoch über letztere nur dann, wenn die Armee sich im Felde, auf dem Marsche, oder zum Theil in blockirten oder belagerten Plätzen befindet, und zwar in Dienst- und persönlichen Rechtssachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen; über alle die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung und Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdenden CivilPersonen, jedoch durch vermischte Gerichte, wobei, wenn der beklagte Theil eine CivilPerson ist, der betreffende CivilKommissär den Vorsitz nimmt, im entgegengesetzten Falle aber der betreffende MilitärKommissär den Vorsitz hat.

Ueber alle wegen MilitärLieferungskontrakten und ökonomischen Gegenständen entstehende Forderungen und Streitigkeiten, die eine rechtliche Entscheidung nothwendig machen.

§. 96.

Die oberste Leitung über das Salpeter-

wesen, und alle zur besten Benützung dieses Regals erforderlichen Verfügungen, die Anordnungen über die Pulvermühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers, diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen StaatsMinisterien.

§. 97.

Die MilitärAdministrations- und KonfiskationsGegenstände in ihrem bestehenden ganzen Umfange.

§. 98.

Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten, als: Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungsfonds, worüber Uns im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt, und solche öffentlich bekannt gemacht werden wird.

§. 99.

Rücksichtlich der Beiträge zum MilitärWittwen- und WaisenFond, so wie in Beziehung auf die Pensionen der MilitärWittwen und Kinder, welche Gegenstände zum Ressort des StaatsMinisteriums der Armee sich eignen, hat es bei der deswegen schon bestehenden MilitärVerordnung sein Bewenden.

§. 100.

Alle der Armee zu ihrer Dotation ausgesprochen werdenden von der CentralStaatskasse ihr überwiesenen Gelder, über

deren Verausgabung dem obersten Rechnungshofe die Superrevision zusteht.

Allgemeine Bestimmungen für alle Staatsministerien.

§. 101.

Den umfassenden Vortrag eines jeden Staatsministers am Ende des Etatsjahres an Uns im versammelten Staatsrathe über die ganze Verwaltung der denselben anvertrauten Geschäftszweige.

§. 102.

Ueber die wichtigeren politischen Gegenstände hat der Staatsminister des Hauses und des Aeusseren Uns in einer Ministerial-Konferenz Vorträge zu erstatten; die Anordnung solcher Ministerial-Konferenzen behalten Wir Uns bei diesen so wie auch bei andern wichtigen Gegenständen vor.

Geschäftsgang.

§. 103.

Die oberste vollziehende Stelle bildet das gesammte Staatsministerium. Die Minister werden daher in den wichtigsten Gegenständen der Vollziehung, wenn diese den Wirkungskreis mehrerer oder aller Staatsministerien berühren, mit dem Feld-

marschall sich zu einer Ministerial-Besprechung vereinigen.

§. 104.

In dem Staatsrathe, der obersten berathenden Stelle, sollen die von den einzelnen Staatsministerien eingebrachten GesetzesEntwürfe aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung Uns vorgelegt, von dem Staatsrathe hierüber in kollegialer Form berathschlagt, und von Uns hierauf die Entscheidung erlassen werden.

§. 105.

Die von Uns nach vorher erhaltenen Gutachten Unseres Staatsraths erlassenen Gesetze, aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung, dann alle VerfassungsGegenstände werden von Uns unterzeichnet und von allen Staatsministern kontrasignirt, sodann in dieser Form in das Regierungsblatt eingerückt.

§. 106.

Die Leitung aller dem Ministerium zugetheilten Geschäfte steht dem Minister zu, welcher für die Vollziehung der Gesetze in den ihm anvertrauten Verwaltungszweigen, und die Beobachtung der von Uns gegebenen DienstInstruktionen persönlich verantwortlich; demselben ist das sämtliche Personale seines Ministeriums untergeordnet.

Der GeneralDirektor ersetzt den Minister in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung in der Leitung aller Geschäfte des Ministeriums.

Bei wichtigen Ausfertigungen, wo die Kontratsignation eines StaatsMinisters erforderlich ist, werden Wir denjenigen Minister benennen, dem die Ausfertigung zur Kontratsignatur vorgelegt werden solle.

In den Fällen, wo der GeneralDirektor die Leitung der Geschäfte eines Ministers führt, übernimmt der älteste MinisterialRath die Obliegenheiten des GeneralDirektors.

§. 107.

Alle bei dem Ministertum einlaufenden Produkte werden nach Anordnung des Ministers geöffnet, präsentiert, in das General-GeschäftsProtokoll eingetragen, und mit den Akten an die Ministerialräthe nach der von dem Ministerium im Allgemeinen oder für die besonderen Fälle erlassenen Bestimmung vertheilt.

§. 108.

Die Ausarbeitungen der Referenten werden dem Minister nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt. Die Aufsätze der MinisterialRäthe unterliegen vor der Expedition der Revision des General-Direktors.

§. 109.

Bei dem bedeutenden Umfange der Geschäfte des StaatsMinisteriums der Finan-

zen bleibt es jedoch dem StaatsMinister der Finanzen überlassen, bei Gegenständen der Vollziehung, in soferne sie nicht von höherem Belange sind, und ihrer Natur nach nicht eine reifere KollegialBerathung erfordern, dem GeneralDirektor die Ausfertigung zu übertragen. In diesen Fällen ist jedoch der Aufsatz von dem hiezu bestimmten Mitglieder des Ministerialraths zu revidiren, und von dem GeneralDirektor mit dem Expediatur zu versehen.

Ueber alle diese Expeditionen ist dem Minister wöchentlich das Protokoll vorzulegen.

Jedem StaatsMinister der übrigen Ministerien wird es überlassen, dieselbe Einrichtung zu seiner Erleichterung und um den größeren systematischen Gegenständen des Ministerii sich widmen und die wichtigeren Arbeiten mit Ruhe und der erforderlichen Aufmerksamkeit leiten zu können, bei dem ihm anvertrauten Ministerium einzuführen.

§. 110.

In allen Fällen, wo es sich um die Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen und den Antrag zu denselben an Uns in dem versammelten Staatsrath, oder um die Abänderung bisher bestehender Verordnungen, die Entwerfung neuer instruktiver Weisungen, oder um die Entscheidung der Reklamationen einzelner Parteien gegen die von den untergeordneten Stellen erlassenen AdministrativVerfügungen, oder um Anträge über Würdigung der Kompetenzen zur Wieder-

besezung bei erledigten Stellen handelt, läßt sich der Minister in dem Ministerialrath Vortrag erstatten, und vernimmt das Gutachten desselben.

Gleiches Verfahren soll auch bei dem Staatsministerium der Justiz bei Anträgen über Begnadigung gegen Straferkenntnisse, vorzüglich über Todesurtheile, über Moratorien, Legitimations-, Adoptions-, und GroßjährigkeitsErtheilungsGesuche beobachtet werden.

§. III.

Der Minister wird den Sitzungen des Ministerialraths, sofern er nicht durch andere Geschäfte verhindert ist, selbst, und wenigstens bei wichtigen Vorträgen beiwohnen.

§. 112.

Bei den Anträgen des Ministers in dem Staatsrath steht dem GeneralDirektor die vorläufige Einsicht derselben mit Beziehung der Akten zu, und wenn er die Ansicht des Ministers nicht theilt, so hat er im Staatsrath seine vorläufige Erinnerung abzugeben.

§. 113.

In den besonderen Sitzungen der OberkonsistorialRäthe präsidiert der GeneralDirektor. Er unterzeichnet die Ausfertigungen des GeneralKonsistoriums, sofern sie nicht Unserer eigenen Sanction bedürfen,

und der beisitzende geheime Sekretär kontrasignirt dieselben. In Abwesenheit oder bei Verhinderung des GeneralDirektors dirigirt derjenige protestantische MinisterialRath, welcher dem GeneralKonsistorium zugetheilt wird.

§. 114.

Die GeschäftsArbeiten der OberStudienRäthe werden von denselben durch gemeinschaftlichen Zusammentritt behandelt, sie werden, wie jene der KreisRäthe, welche dem Ministerium für die Gegenstände der öffentlichen Sicherheit, der Landwehr und der MilitärKonfskription beigegeben sind, vor der Revision durch den GeneralDirektor von denjenigen MinisterialRäthen, welche der Minister dazu bestimmt, mit Beisetzung des Vidit unterzeichnet, und nach Beschaffenheit der Sache in den Sitzungen des gesammten Ministerialraths vortragen.

§. 115.

Auch das OberBauKommissariat und die RechnungsBureaus werden unter die nächste und unmittelbare Aufsicht und Leitung eines von dem Minister zu kommittirenden MinisterialRaths gestellt.

§. 116.

Alle Ausfertigungen werden unter der Unterschrift des Ministers erlassen, und von dem GeneralSekretär kontrasignirt,

mit Vorbehalt der von einem Minister in seinem Ministerium nach §. 114. getroffen werdenden Einrichtungen.

§. 117.

Die Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzlei mit der Dienerschaft stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des GeneralSekretärs. Die Oberaufsicht darüber ist dem GeneralDirektor übertragen. Diesem gebührt auch die Einsicht und Revision der Geschäftsprotokolle.

§. 118.

Die Registraturen und Kanzleien der Ministerien sind für alle Anwälte und Fremde unzugänglich.

§. 119.

Unsere StaatsMinister werden beauftragt, allen bei den ihnen untergebenen Ministerien angestellten Individuen ohne Ausnahme strenges Schweigen über die in

den Ministerien vorkommenden Geschäfte zur besondern Pflicht zu machen, und denselben jede offene oder heimliche Anwaltschaft, jede Beistandsleistung für dritte Personen, jede Ertheilung eines Rathes an dieselben in Dienstgeschäften, so wie jede Korrespondenz in Geschäftssachen, bei schwerer Strafe zu verbiethen.

Wir versehen Uns zu Unseren StaatsMinistern und dem ihnen untergeordneten Personale, daß ein allgemeiner reger Eifer und eine sorgfältige PflichtErfüllung das Vertrauen auf sie rechtfertigen werden, welches Uns bei Bestimmung dieser gegebenen Anordnungen geleitet, und erwarten von ihrem Pflichtgeföhle und ihrer Anhänglichkeit an Uns und Unser Volk, daß sie zu Ausführung und Anwendung der in Unserer Verordnung vom 2. Februar l. J. ausgesprochenen Grundsätze mit allem Eifer mitwirken werden.

München den 15. April 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

Egid von Kobell,

GeneralSekretär des Staatsraths.